

03. 04. 85

Sachgebiet 77

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rapp (Göppingen), Dr. Mitzscherling, Büchler (Hof), Dr. von Bülow, Dr. Hauchler, Dr. Jens, Roth, Dr. Schmidt (Gellersen), Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Stahl (Kempen), Stiegler, Wolfram (Recklinghausen), Urbaniak, Huonker, Dreßler, Antretter, Ibrügger, Lambinus, Dr. Klejdzinski, Amling, Verheugen und der Fraktion der SPD

— Drucksache 10/3015 —

Verlängerung des Welttextilabkommens

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 2 – 51 77 68 – IV C 3 – 51 77 76 – hat mit Schreiben vom 3. April 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. *Lage, Entwicklung*
 - 1.1 Wie haben sich in den letzten zehn Jahren der Welthandel in Textilien und Bekleidung, wie die Anteile der westlichen Industriestaaten (einschließlich Japans), der Schwellenländer, der Entwicklungsländer und der Staatshandelsländer am Welthandel entwickelt?

Die für die letzten zehn Jahre verfügbaren Daten zeigen im wesentlichen folgendes (vgl. Anlage 1):

- Der Welthandel in Textilien und Bekleidung hat sich im Zeitraum 1973 bis 1982 um mehr als das Eineinhalbache auf 92,5 Mrd. US-Dollar erhöht.
- In dieser Zeit ist der Exportanteil der Entwicklungs- und Staatshandelsländer von 37 auf 50 % gestiegen, während der Anteil der Industrieländer von 63 auf 50 % gefallen ist.
- Auf der Importseite ist der Anteil der Entwicklungsländer von 20 auf 26 % gewachsen, während der Anteil der Industrieländer von 71 auf 65 % zurückgegangen ist; der Staatshandelsländeranteil blieb mit 9 % konstant.

Daten für die Schwellenländer, die als Gruppe bisher nicht international anerkannt definiert sind, liegen nicht vor. Es kann allerdings festgestellt werden, daß sich z. B. der Exportanteil der großen drei südostasiatischen Textillieferländer Hongkong, Südkorea, Taiwan im für diese Länder besonders wichtigen Bekleidungsbereich von 1973 bis 1982 von 23 auf 28 % erhöht hat.

1.2 Welche Bedeutung kommt dabei der passiven Lohnveredelung zu?

Einführen nach passiver Lohnveredelung, d. h. Wiedereinführen von vorübergehend exportierten Vormaterialien nach Veredelung im kostengünstigeren Ausland, werden international nicht gesondert erfaßt. Der Passive Lohnveredelungsverkehr (PV) wird bisher nur in einigen importierenden Industrieländern praktiziert. Nach Schätzungen des GATT-Sekretariats macht PV in den USA vielleicht 5 % der Textil- und Bekleidungseinführen aus, in der EG etwa 6 %. Im Bekleidungsbereich liegt der PV-Anteil höher: in den USA bei etwa 8 bis 10 %; in der EG bei etwa 10 bis 11 %.

In der Bundesrepublik Deutschland stellt PV insbesondere für die Bekleidungsindustrie ein wichtiges unternehmerisches Instrument zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dar. Der PV-Anteil an den deutschen Textil- und Bekleidungseinführen beträgt wertmäßig etwa 13 bis 14 %, bei Bekleidung etwa 27 %. Das Schwergewicht liegt bei den ost- und südosteuropäischen Ländern, aber auch bei den mit der EG verbundenen Präferenzländern des Mittelmeerraums gewinnt PV zunehmend an Bedeutung.

1.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textilindustrie und der Bekleidungsindustrie auf dem Weltmarkt?

Trotz des tiefgreifenden Strukturwandels insbesondere in den letzten 10 bis 15 Jahren ist die Textil- und Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik Deutschland als wichtigste Verbrauchsgüterindustrie und siebtgrößter Industriezweig nach wie vor ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Durch Rationalisierung, Innovation, Konzentration auf anspruchsvollere und modische Produkte sowie die verstärkte Ausnutzung der Möglichkeiten des passiven Veredelungsverkehrs hat sich die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie auch im internationalen Leistungsvergleich gut behaupten können. Die Produktivität der Textil- und Bekleidungsindustrie hat sich seit 1970 wesentlich erhöht. Im Textilbereich konnte sie durch Mechanisierung und Automatisierung sogar in weitaus stärkerem Maße als in der Verarbeitenden Industrie insgesamt gesteigert werden. Der Umsatz der Textil- und Bekleidungsindustrie erhöhte sich von 1970 bis 1984 um 40 % auf gut 56 Mrd. DM;

ihre Ausfuhren konnten seit 1970 auf mehr als das Dreieinhalbfa-
che gesteigert werden. Bei einer Exportquote von 34 % (1970 =
13 %) und Gesamtausfuhren von etwa 20 Mrd. DM gehört die
Bundesrepublik Deutschland zu den weltgrößten Exporteuren von
Textil- und Bekleidungserzeugnissen. Nach der GATT-Textilstu-
die vom Juli 1984 steht Deutschland nach Italien an zweiter Stelle
weltweit.

- 1.4 Wie hat sich der Textil- und Bekleidungsmarkt (Einfuhr, Ausfuhr,
Produktion für den eigenen Markt) der Europäischen Gemein-
schaft in den letzten zehn Jahren entwickelt, wie der Anteil der
deutschen Textil- und Bekleidungswirtschaft daran?

Eine geschlossene, einen Zeitraum von zehn Jahren abdeckende
Gegenüberstellung vergleichbarer Daten für Produktion, Exporte
und Importe von Textil- und Bekleidungserzeugnissen in den
neun bzw. zehn Mitgliedstaaten der EG ist vor allem wegen des
unterschiedlichen Aufbaus der nationalen Statistiken sowie
wegen unterschiedlicher Abgrenzungen und verschiedener Stati-
stik-Umstellungen in diesem Zeitraum nicht möglich. Außerdem
führt die Verwendung unterschiedlicher Wertmaßstäbe (z. B.
nationale Währungen, US-Dollar oder EG-Währungseinheiten)
bei zwar gleichem Trend zu im einzelnen voneinander abwei-
chenden Ergebnissen.

Nach den besten verfügbaren Daten (Anlage 2) hat sich der
Textil- und Bekleidungsmarkt der EG von 1973 bis 1983 wie folgt
entwickelt:

— Die Produktion von Textil/Bekleidung (nur Indexzahlen ver-
fügbar) ist von 1974 bis 1983 im Durchschnitt der EG real um
etwa 12 % zurückgegangen.

Der reale Produktionsrückgang in der Bundesrepublik
Deutschland betrug in diesem Zeitraum bei Textil ebenfalls rd.
12 % und bei Bekleidung 23%; dabei sind allerdings die ver-
stärkten PV-Aktivitäten der deutschen Bekleidungsindustrie zu
berücksichtigen.

— Der Binnenhandel der EG hat sich von 1973 bis 1983 von 7,2 auf
22,5 Mrd. ECU mehr als verdreifacht (alle Wertangaben
einschl. Preissteigerungen); dies entspricht einem durch-
schnittlichen jährlichen Zuwachs von etwa 12 %. Der Importan-
teil der Bundesrepublik Deutschland hat sich dabei von 36 auf
28 % verringert; der Ausfuhranteil ist mit etwa 21 % relativ
konstant geblieben.

— Die Einfuhr aus Drittländern hat sich im gleichen Zeitraum von
etwa 4,2 auf rd. 16,6 Mrd. ECU knapp vervierfacht, d. h. sie ist
um etwa 14,7 % im Jahresdurchschnitt gestiegen. Der deutsche
Einfuhranteil lag dabei bei etwa 40 %.

Von 1977 bis 1983 betrug die mengenmäßige Einfuhrzunahme
aus Drittländern für die EG und auch für die Bundesrepublik

Deutschland vergleichsweise jedoch nur noch knapp 28 % oder durchschnittlich etwa 4,2 % p. a.

— Die Ausfuhr nach Drittländern hat sich von 1973 bis 1983 von etwa 5,0 auf 13,8 Mrd. ECU um mehr als das Eineinhalbache erhöht; dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 10,6 %.

Auf die Bundesrepublik Deutschland entfiel dabei etwa ein Drittel der EG-Ausfuhren.

- 1.5 In welchen Staaten der Europäischen Gemeinschaft werden nationale Textil- und Bekleidungsunternehmen noch subventioniert, in welchem Umfang und mit welchen Laufzeiten? Sind Nachwirkungen inzwischen eingestellter nationaler Beihilfen noch spürbar? Bietet die Begründung, mit der die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unlängst Subventionsvorhaben der britischen Regierung abgelehnt haben, die Gewähr für eine dauerhafte Abschaffung der Subventionspraktiken?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind sämtliche sektoralen Beihilfeprogramme zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme eines niederländischen Programms abgelaufen. Letzteres war unter modifizierenden Auflagen im Dezember 1983 mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem Fördervolumen von insgesamt 65 Mio. hfl, davon rd. 25 % für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, von der EG-Kommission genehmigt worden. Die Antragsfrist für potentielle Beihilfenempfänger endete jedoch bereits am 31. Dezember 1984.

Es ist ferner bekannt, daß in Frankreich ein neuer Sektorplan ausgearbeitet, aber nicht in Kraft gesetzt wurde; das von der EG-Kommission eingeleitete förmliche Prüfverfahren läuft noch. Schließlich soll nach Informationen der EG-Kommission die griechische Regierung verschiedene Maßnahmen zugunsten der heimischen Textil- und Bekleidungsindustrie vorbereiten.

Nachwirkungen inzwischen eingestellter nationaler Beihilfen sind weder auszuschließen noch nachweisbar.

Bereits die Ablehnung einer Verlängerung des belgischen „Claes-Plans“ für 1984 signalisierte nach Auffassung der Bundesregierung einen grundsätzlichen Wandel in der Haltung der EG-Kommission zu neuen sektorspezifischen Textilbeihilfen. Mit der Ablehnung des britischen Programms hat die Kommission die Richtungsänderung in ihrer Politik bestätigt. Außerdem hat sie in jüngsten Stellungnahmen außerhalb förmlicher Beihilfenverfahren betont, daß spezielle Beihilfen zur Unterstützung der Textil- und Bekleidungsindustrien in der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich nicht länger gerechtfertigt sind. Eine darüber hinausgehende Gewähr für eine dauerhafte Abschaffung von Subventionspraktiken kann sie nicht geben, weil der EWG-Vertrag Ausnahmen vom Beihilfenverbot zuläßt (Artikel 92 ff. EWG-Vertrag). Die Bundesregierung bestärkt die Kommission in der Fortführung ihrer strikteren Beihilfenpolitik.

- 1.6 In welchen nicht der EG angehörenden OECD-Staaten werden der nationalen Textil- und Bekleidungsindustrie Beihilfen gewährt? Welche Entwicklungstrends sind zu beobachten?

Nach einer Untersuchung des OECD-Sekretariats von 1983 kam die Textil- und Bekleidungsindustrie in den meisten OECD-Ländern in den Genuß allgemeiner, d. h. nicht sektorspezifischer Fördermaßnahmen zur strukturellen Erneuerung und Anpassung. Sektorale Programme werden außerhalb der EG für Schweden, Norwegen, Japan, Kanada, die USA und Australien mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten aufgeführt. Die Angaben beziehen sich auf die Vergangenheit, überwiegend auf die 70er Jahre. Belegbare Aussagen über aktuelle Entwicklungstrends sind nicht möglich.

- 1.7 Wie wirkt die Bundesregierung solchen die Wettbewerbsbedingungen zu Lasten der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie verzerrenden Beihilfen entgegen?

Die Bemühungen der Bundesregierung um die Eindämmung und den Abbau sektoraler Beihilfen zu Lasten der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie haben sich in den letzten Jahren mit Erfolg auf die anderen Mitgliedstaaten der EG konzentriert, da von deren Programmen angesichts der engen Verflechtung der Märkte die potentiell stärksten nachteiligen Auswirkungen ausgingen. Parallel dazu wirkte die Bundesregierung in den einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere in der OECD und im GATT, sowohl auf politischer wie auf Expertenebene auf die Beseitigung solcher Beihilfen hin. Sie wird diese Bemühungen weiter fortsetzen.

- 1.8 Welche Entwicklungen auf dem Europäischen Markt für Textil- und Bekleidungsgüter sind aus der Süderweiterung der EG zu erwarten?

Portugal und Spanien sind an den EG-Drittlandseinfuhren im Textil- und Bekleidungssektor bisher mit etwa 6 bzw. 3 % beteiligt; Portugal mit insgesamt steigender – Spanien mit fallender Tendenz.

Die EG hat im Rahmen ihrer Textilhandelspolitik auch mit den beiden Beitrittskandidaten sog. Textilarrangements vereinbart, die etwa für die Hälfte der Textil- und Bekleidungsimporte bis 1986 indikative Exportschotstmengen der beiden Länder vorsehen.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde für die Zeit nach dem Beitritt eine Fortführung dieses Regimes für eine Übergangszeit von drei Jahren mit praktisch automatischer Verlängerung um ein weiteres viertes Jahr vereinbart. Insofern dürfte sich in

absehbarer Zeit keine wesentliche Veränderung der bisherigen Entwicklungen auf dem EG-Markt ergeben.

An den deutschen Gesamteinfuhrn von Textil- und Bekleidungs-erzeugnissen sind Portugal nur mit gut 2 % und Spanien mit knapp 1 % beteiligt. Unter den liefernahen Textilstandorten wird jedoch zumindest Portugal für den deutschen Markt immer wichtiger. Neben dem importierenden Handel entschließen sich auch immer mehr deutsche Konfektionsunternehmen, in Portugal im Lohnauftrag fertigen zu lassen oder Fertigware zuzukaufen.

2. *Welttextilabkommen*

- 2.1 Hält die Bundesregierung grundsätzlich die Aufrechterhaltung des handelspolitischen Flankenschutzes durch die Fortschreibung des Welttextilabkommens über das Jahr 1986 hinaus für erforderlich? Hat sie sich dahin gehend in europäischen und internationalen Gremien bereits geäußert?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das derzeitige Welttextilabkommen als handelspolitische Flankierung für Strukturangepassungen Mitte 1986 nicht ersatzlos auslaufen sollte. Angesichts der zu erwartenden Forderung der meisten Industrieländer nach einem Anschlußsystem und der Entwicklungsländer nach einem ersatzlosen Auslaufen des WTA ist die Bundesregierung auch der Meinung, daß ein Übergangssystem mit degressivem Schutzcharakter im Sinne einer schrittweisen Rückkehr zu den allgemeinen GATT-Regeln eine realistische und konsensusfähige Lösung sein könnte. Die bisherigen Welttextilabkommen sind nur deshalb zustande gekommen, weil Grundkonsensus darüber bestand, daß nach einer Zeit der Sonderregelung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrien der Industrieländer wieder die allgemeingültigen GATT-Regeln Anwendung finden müssen. Die künftige internationale Textilhandelspolitik darf auch nicht länger im Gegensatz zu den politischen Erklärungen bei Wirtschaftsgipfeln, im GATT und in der OECD stehen, die internationale Handelspolitik zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und im Interesse der Beschäftigung liberaler zu gestalten.

In europäischen und internationalen Gremien haben die Erörterungen über die Zukunft der internationalen Textilhandelspolitik nach 1986 noch nicht begonnen. Zur Zeit finden erst vorbereitende Arbeiten statt. Die Haltung der Bundesregierung wird im Zuge eines vielfältigen nationalen und internationalen Abstimmungsprozesses ebenfalls noch erarbeitet.

Es zeichnet sich ab, daß die Entwicklungsländer die Textilhandelspolitik als Testfall ansehen für die Glaubwürdigkeit der Industrieländer, politische Bekenntnisse zur Handelsliberalisierung in die Tat umzusetzen.

- 2.2 Von welchen Kriterien – z. B. Nachfrageentwicklung oder zeitliche Begrenzung des Schutzes – wird sich die Bundesregierung leiten lassen, wenn über die neu festzulegende durchschnittliche Steigerungsrate für Einführen pro Jahr verhandelt wird?

Die durchschnittlichen jährlichen Quotenzuwachsraten in den derzeitigen Exportselbstbeschränkungsabkommen der EG orientieren sich am Grad der wirtschaftlichen Sensibilität der Produktkategorien. Wichtige Bestimmungsfaktoren dabei sind: Verbrauchs- und Einfuhrrentwicklung, Einfuhranteil am Verbrauch sowie Produktionsentwicklung.

Es ist zu erwarten, daß die EG auch bei einer Anschlußregelung im Prinzip ähnliche Parameter berücksichtigen wird. Im Falle einer Übergangslösung mit schrittweisem Restriktionsabbau wären auf dieser Grundlage auch progressiv gestaffelte Zuwachsraten denkbar.

- 2.3 Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß bei der Festlegung der durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate die industriell bereits entwickelten Schwellenländer niedrigere Zuwachsraten ihrer Exporte zugewiesen bekommen als die tatsächlichen Entwicklungsländer?

Prinzipiell werden den schwächeren Entwicklungsländern bereits in den laufenden EG-Textilabkommen höhere jährliche Quotenzuwachsraten eingeräumt als den wirtschaftlich fortgeschrittenen Entwicklungsländern, insbesondere den „Schwellenländern“. Einigen besonders lieferstarken Ländern Ostasiens sind teilweise sogar Quoten gekürzt worden.

Entwicklungsstand und Lieferstärke des jeweiligen Entwicklungslandes sowie besondere Beziehungen der EG zu den Lieferländern (Präferenzländer des Mittelmeerraumes) spielten ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Bemessung des jährlichen Quotenzuwachses.

Nach Auffassung der Bundesregierung dürften u. a. Lieferstärke und Entwicklungsstand weiterhin zu berücksichtigende Kriterien sein.

- 2.4 Wird die Bundesregierung darauf drängen, daß die industriell bereits entwickelten Schwellenländer ihre Märkte für Textil- und Bekleidungsgüter aus anderen Abkommensstaaten stärker öffnen?

Eine Reihe von Entwicklungsländern, die gleichzeitig starke Textil- und Bekleidungsexportore sind, haben ihre eigenen Märkte einschließlich des Textil- und Bekleidungssektors durch hohe tarifäre und nichttarifäre Importhemmnisse geschützt und dadurch auch unsere Exporte unangemessen behindert.

Die Bundesregierung wird sich deshalb bei den bevorstehenden Verhandlungen für eine schrittweise Öffnung solcher Märkte

durch Abbau exzessiv hoher Zölle, Abbau von Importverboten und anderer nichttarifärer Handelshemmnisse einschließlich wettbewerbsverzerrenden Subventionen einsetzen. Dabei werden ggf. vorhandene Verschuldungsprobleme zu berücksichtigen sein.

- 2.5 Hält die Bundesregierung die Entwicklung breiterer Binnenmärkte (anstelle prioritären Förderung von Exportindustrien) in den Entwicklungsländern für ein Gestaltungsziel ihrer Entwicklungspolitik? Sieht die Bundesregierung in der Aufnahme von „Sozialklauseln“ in das WTA (Bindung bestimmter Grade der Marktoffnung von Industriestaaten an die Einhaltung sozialer Mindeststandards durch die Lieferländer nach den von der Internationalen Arbeitsorganisation aufgestellten Normen) für ein geeignetes Instrument zur Schaffung breiterer Binnenmärkte in den Entwicklungs- und Schwellenländern und damit zur Minderung des Importdrucks auf die Industriestaaten?

Industrialisierung in den Entwicklungsländern hat eine Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung und damit auch eine Schaffung breiterer Verbrauchermärkte zur Folge. Deshalb nimmt auch der Absatz von Textilien und Bekleidung zu, im Vergleich zu den Industrieländern sogar überproportional.

Insoweit Entwicklungspolitik auf die Industrialisierung von Entwicklungsländern abzielt, fördert sie somit auch die Schaffung breiterer Binnenmärkte. Dabei sind die Förderung von Binnen- oder Exportindustrien jedoch keine Alternativen, sondern beides mögliche Wege der Industrialisierung. Eine Reihe dieser Länder ist zur Deckung ihres Devisenbedarfs für den Import von Investitions- und sonstigen Gütern und nicht zuletzt wegen ihrer teilweise prekären Verschuldungslage gerade auf Exportindustrien und speziell Textil- und Bekleidungsexporte angewiesen. Mit zunehmender Diversifizierung ihrer Produktionsstrukturen – und auch dies ist ein Ziel der Entwicklungspolitik – wird der konzentrierte Druck auf einige Sektoren der Industrieländer jedoch abnehmen.

Soziale Mindeststandards nach den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erscheinen – unter Berücksichtigung länderspezifischer Gegebenheiten – grundsätzlich geeignet, auch zur Schaffung breiterer Binnenmärkte in den Entwicklungsländern beizutragen. Bemühungen im Rahmen der ILO um Verbesserung der sozialen Bedingungen werden von der Bundesregierung unterstützt. Sie dürfen aber nicht als Vorwand für protektionistische Maßnahmen missbraucht werden.

Im letzten Verlängerungsprotokoll zum WTA vom Dezember 1981 wurde ausdrücklich unterstrichen, daß ein Hauptziel bei der Durchführung auch dieses Abkommens darin besteht, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern zu fördern. Weitergehende Verpflichtungen wurden von den Entwicklungsländern jedoch strikt abgelehnt. Insbesondere der Aufnahme der konkreten „Sozialklausel“ mit Verpflichtungen zur Einhaltung sozialer Mindestnormen und eines Sanktionmekanismus haben sie sich auch bei anderen multilateralen Handelsabkommen widersetzt.

Die Entwicklungsländer sehen andere Prioritäten als wir. Für sie sind auch Arbeitsplätze mit vergleichsweise sehr niedrigen Löhnen erstrebenswerte Arbeitsplätze, an denen übergroßer Mangel herrscht. Korrekturversuche der Industrieländer sehen sie vor allem als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten und als Vorwand für Protektionismus. Deshalb werden auch in den künftigen Verhandlungen über die internationale Textilhandelspolitik unseren Bemühungen, die sozialen Bedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern, Grenzen gesetzt sein. Gleichwohl wird sich die Bundesregierung weiterhin für dieses Ziel einsetzen.

- 2.6 Wird es nach Ansicht der Bundesregierung zu anderen Festlegungen hinsichtlich der sensiblen Güter kommen? Mit welchen Änderungen ist zu rechnen?

Die wirtschaftliche Sensibilität der Textil- und Bekleidungsprodukte wird sicherlich zu überprüfen sein. Welche Umgruppierungen sich letztlich im Rahmen der EG ergeben könnten ist derzeit noch nicht vorhersehbar, da sie vom jeweiligen Ergebnis dieser Überprüfung abhängen.

- 2.7 Hat die Bundesregierung die Absicht, den geltenden „Lastenteilungsschlüssel“ innerhalb der EG beizubehalten, oder denkt sie an Änderungen, gegebenenfalls an welche?

Über das Lastenteilungsschema zwischen den EG-Mitgliedstaaten wurde seinerzeit erst nach langwierigen und wechselvollen Verhandlungen Einigung erzielt. Es hat seine Funktion insgesamt erfüllt. Gründe für eine Änderung sind derzeit nicht zu sehen.

- 2.8 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für die Chancen der Entwicklungsländer, ihre Textil- und Bekleidungsausfuhren erhöhen zu können, der Einfuhrpolitik Japans große Bedeutung zukommt? Auf welche Weise wirkt die Bundesregierung – gegebenenfalls – darauf ein?

Auch der japanische Markt ist für die Textil- und Bekleidungsausfuhren der Entwicklungsländer in der Tat von großer Bedeutung. Japan hat seinen Markt formell zwar relativ weit geöffnet. Seine Zölle für Textilien und Bekleidung betragen durchschnittlich lediglich 2,7 %; auch hat es mit Entwicklungsländern keine Exportselbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen. Trotz zusätzlicher sechs „Marktöffnungspakete“ in den letzten Jahren bestehen aber de facto erhebliche Zugangsschwierigkeiten. (Prokopfeinfuhren Textilien und Bekleidung 1983 aus Entwicklungsländern: Japan 9,90 US \$, EG 34,00 US \$, Bundesrepublik Deutschland 62,23 US \$).

Die EG wird deshalb auch im Rahmen der künftigen Textilhandelspolitik auf eine weitere Öffnung des japanischen Marktes drängen.

- 2.9 Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der vollen Einbeziehung der Volksrepublik China in das WTA?

Die Volksrepublik China ist bereits seit 18. Januar 1984 Mitglied des WTA, mit allen Rechten und Pflichten. Die EG hat mit der VR China auf der Basis des WTA ein Exportselbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen, das bis Ende 1988 läuft.

- 2.10 Gibt es Indizien für „Targeting-Strategien“ von Staatshandelsländern?

„Industrial Targeting“ ist ein sehr komplexer Begriff, über dessen Inhalt es keine genaue internationale Definition gibt. Überwiegend wird darunter eine Vorgabe verstanden, bei der „ausgehend von bestimmten industriepolitischen Zielvorgaben, unter administrativer Anleitung und Unterstützung konzentriert sektor- oder produktbezogene Innovationen herbeigeführt werden. Hauptziel ist dabei die Förderung hochwertiger Technologien.“

Die Bundesregierung hat schon im Jahreswirtschaftsbericht 1984 dringend vor einem internationalen Targeting-Wettlauf gewarnt.

Konkrete „Targeting-Strategien“ sind auch bei Textil- und Bekleidungsprodukten in der Regel schwer erfaßbar. Zweifelsohne bilden die Staatshandelsländer aber infolge ihrer spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten eine spezielle Kategorie. Dem hat die EG in ihren Textilabkommen mit den wichtigen Lieferländern Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn bereits Rechnung getragen, z. B. durch Preisklauseln und niedrigere Quotenzuwachsraten. Diese Grundlinie wird auch bei den bevorstehenden Verhandlungen weiter zu verfolgen sein.

- 2.11 Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Bestrebungen in den USA, im Rahmen des ASEAN-Abkommens zusätzliche Einfuhrbeschränkungen gegenüber den asiatischen Mitgliedstaaten dieses Bündnisses durchzusetzen?

Die USA haben im Rahmen ihrer Textilimportpolitik in den letzten Jahren zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen, z. B. verschärfte Ursprungsregeln und neue Beschränkungen, die auch die ASEAN-Länder betreffen. Amerikanische Bestrebungen nach zusätzlichen Einfuhrbeschränkungen speziell im Rahmen des ASEAN-Abkommens sind uns bisher nicht bekannt.

- 2.12 Welche Konsequenzen sind nach Auffassung der Bundesregierung aus den bisherigen Erfahrungen zur Anwendung und Einhaltung (Kontrolle) des WTA zu ziehen?

Die Überwachung der Einhaltung der Textilabkommen der EG ist notwendig. Der Kontrollmechanismus wurde im Rahmen von WTA III noch verstärkt. Das in den EG-Abkommen enthaltene vergleichsweise aufwendige Verwaltungsverfahren mit Ausfuhr-

und Einfuhrlizenzen, Ursprungszeugnissen, Austausch von Kontrollrechnungen usw. ist einerseits im technischen Sinn handelser schwerend, aber andererseits ein notwendiges und wirksames Mittel gegen ein Unterlaufen oder Überziehen von Textilquoten. Hinzu kommt die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Exportländer und den deutschen bzw. EG-Behörden. Die Zoll- und Finanzbehörden haben in letzter Zeit weniger Umgehungen festgestellt. Dies dürfte im wesentlichen auf die verschärzte Außenwirtschaftsüberwachung zurückzuführen sein.

Anlage 1

*Welthandel Textil/Bekleidung 1973/1982
(Mrd. US-Dollar)*

	1973	1982	Veränderung (%) 1973/1982
I. Welthandelsvolumen (Export = Import)	36,0 (100 %)	92,5 (100 %)	+ 157
davon:			
Textil	23,4	51,5	+ 120
Bekleidung	12,6	41,0	+ 225
II. Weltexport			
– Industrieländer	22,8 (63 %)	46,5 (50 %)	
– Entwicklungsländer	9,6 (27 %)	35,1 (38 %)	
– Staatshandelsländer	3,6 (10 %)	10,9 (12 %)	
III. Weltimport			
– Industrieländer	25,7 (71 %)	60,1 (65 %)	
– Entwicklungsländer	7,1 (20 %)	24,5 (26 %)	
– Staatshandelsländer	3,2 (9 %)	7,9 (9 %)	

Quelle: GATT-Textiles and Clothing in the World Economy, Genf 1984

Anlage 2***Entwicklung des Textil- und Bekleidungsmarktes der EG und Anteile der Bundesrepublik Deutschland***

	1973	1978	1979	1980	1981	1982	1983
I. Produktion (1975 = 100)							
EG – Textil	108,1 ¹⁾	103,6	109,2	106,2	101,7	98,2	95,5
– Bekleidung	102,0 ¹⁾	99,1	104,1	101,6	94,7	92,3	89,6
Bundesrepublik Deutschland							
– Textil	103,5 ¹⁾	105,3	109,6	102,7	95,9	91,0	91,3
– Bekleidung	98,1 ¹⁾	92,9	92,7	93,3	85,1	76,7	75,8
II. Einführen (Mrd. ECU)							
– EG-Binnenhandel	7 243	14 157	16 232	18 274	19 159	20 866	22 495
Anteil D (%)	36	31	30	31	28	27	28
– EG-Drittlands- einfuhr	4 205	9 956	12 502	13 194	14 501	15 507	16 582
Anteil D (%)	39	44	42	40	40	39	41
III. Ausföhren (Mrd. ECU)							
– EG-Binnenhandel	7 406	14 394	16 583	18 191	²⁾	20 827	22 677
Anteil D (%)	23	21	21	21	²⁾	22	21
– EG-Drittlands- ausfuhr	5 007	8 391	9 281	9 863	11 703	12 457	13 770
Anteil D (%)	29	30	30	29	28	30	33

Quelle: EUROSTAT (EG-Konjunktur- und Außenhandelsstatistik);

¹⁾ nur 1974 verfügbar;

²⁾ nicht verfügbar.